



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung –

- bereinigte Fassung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 17.06.2002 (mit Änderungen vom 27.03.2006, 01.03.2010 und 29.05.2017) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 13.12.1978 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Schwanau, den 17.06.2002

Wolfgang Brucker, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Die vorstehende Satzung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind und
2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wird die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwanau, den 17.06.2002

Wolfgang Brucker, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Bestattungsgebührenordnung der Gemeinde Schwanau
gültig ab 01.04.2024

I. Verwaltungsgebühren		in €
I.1	Genehmigungsgebühr für das Errichten oder Verändern eines Grabmales	16,00 €
I.2	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	134,00 €
II. Gebühren für die Durchführung von Bestattungen		
II.1	Erdbestattung von:	
II.1.1	Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	654,00 €
II.1.2	Personen unter 10 Jahren	538,00 €
II.1.3	Tot- und Fehlgeburten	538,00 €
II.2	Beisetzung von Aschen	257,00 €
II.3	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von:	
II.3.1	Leichen und Gebeinen von im Alter von 10 und mehr Jahren Verstorbenen	nach Aufwand
II.3.2	Leichen und Gebeinen von im Alter von unter 10 Jahren Verstorbenen	nach Aufwand
II.3.3	Urnen	nach Aufwand
II.4	für von der Gemeinde gestellte Leichenträger (pro Träger)	86,00 €
II.5	Zuschlag zu II.1 bis II.3 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	15%
III. Grabplatzgebühren		
III.1	Überlassung eines Reihengrabes	
III.1.1	Reihengrab für Verstorbene unter 10 Jahren	910,00 €
III.1.2	Reihengrab für Verstorbene im Alter von 10 und mehr Jahren	1.030,00 €
III.1.3	Reihengrab für Fehlgeburten und Ungeborene	910,00 €
III.1.4	Reihengrab als Rasengrab	1.030,00 €
	zzgl. Zuschlag für Pflege durch Bauhof	660,00 €
III.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
III.2.1	Urnenreihengrabes	440,00 €
III.2.2	Urnenreihengrab als Rasengrab	440,00 €
	zzgl. Zuschlag für Pflege durch Bauhof	310,00 €
III.2.3	Urnenreihengrab am Baum	430,00 €
	zzgl. Zuschlag für Pflege durch Bauhof	100,00 €
III.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
III.3.1	Wahlgrab (2 Stellen)	1.690,00 €
III.3.2	Urnenwahlgrab (2 Urnen)	1.200,00 €
III.3.3	Rasewahlgrab (2 Stellen)	1.690,00 €
	zzgl. Zuschlag für Pflege durch Bauhof	1.320,00 €
III.3.4	Rasen-Urnenwahlgrab (2 Urnen)	1.200,00 €
	zzgl. Zuschlag für Pflege durch Bauhof	620,00 €
III.4	Erd- und Urnenbestattungen im gärtnergepflegten Grabfeld	
III.4.1	Reihengrab	1.030,00 €
III.4.2	Urnenreihengrabes	440,00 €
III.4.3	Wahlgrab (2 Stellen)	1.690,00 €
III.4.4	Urnenwahlgrab (2 Urnen)	1.200,00 €
III.5	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird die anteilige Gebühr nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer erhoben.	
III.6	Hinzubestattung weiterer Stellen in bestehende Wahlgräber	120,00 €
IV. Sonstige Leistungen		
IV.1	Nutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung	340,00 €
IV.2	Raumnutzung für eine Trauerfeier:	
IV.2.1	Leichenhalle in Ottenheim oder Nonnenweier	300,00 €
IV.2.2	Friedhofsgebäude in Allmannsweier	190,00 €
IV.4	Raumnutzung zur Aufbahrung von Sarg / Urne	160,00 €
IV.5	für das Entfernen von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen durch die Gemeinde:	
IV.5.1	je Einzelgrab	156,00 €
IV.5.2	je Doppelgrab	193,00 €
IV.5.3	je Urnengrab	97,00 €
IV.5.4	Pflegekostenersatz bei vorzeitigem Entfernen pro Jahr (angefangene Jahre werden voll berechnet)	10,00 €
IV.6	Namenstafel für Urnengräber (Baumbestattungsfeld)	nach Aufwand